

Theologie

Hat Rom uns nicht verstanden?

Das Unaufgebbare der Reformation

– von *Wolfhart Schlichting* –

Zur Vorbereitung auf das Reformationsjubiläum 2017 fragt CA nach dem nicht Aufzugebenden der lutherischen Reforma-

tion. Zu Rate erst einmal gründlichste Antwort auf des Konzils



gezogen wird die wohl lutherische die Beschlüsse von Trient:

„Examen Concilii Tridentini“
(Prüfung des Tridentinischen Konzils)
von Martin Chemnitz 1574.¹



BILD: HG-IMAGES

*Wolfhart
Schlichting,
Dr. theol., ist
Pfarrer i.R.
und lebt in
Obertraubling;
er ist Mitglied
der CA-Redak-
tion.*

EINIG IN DER RECHTFERTIGUNGSLEHRE?

War es letztlich nur ein Streit um Worte, der in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts zur Spaltung der westlichen Kirche in getrennte Konfessionen führte? Haben die Theologen sich gegenseitig missverstanden? Hat man aneinander vorbeigeredet? Betreffen etwa die schroffen Lehrverurteilungen mit ihren bitteren und teilweise blutigen Folgen die Überzeugung der Gegenseite in Wirklichkeit nicht?

Die erste fundierte und umfassende lutherische Antwort auf die Beschlüsse des Konzils von Trient (1544–1563), das die Einheit der Kirche dadurch wieder herstellen wollte, dass es reformatorische Lehraussagen kompromisslos zurückwies, scheint zunächst diese Ansicht nahezu legen. Der Braunschweiger Superintendent Martin Chemnitz (1522–1586) gab bereits 1565 den ersten Teil einer Überprüfung („Examen“) der Konzilsbeschlüsse am Maßstab der Heiligen Schrift und im Vergleich mit dem Glaubensverständnis der Alten Kirche in Druck. Die vollständige Untersuchung erschien 1574.

MISSDEUTUNG DER REFORMATION

Chemnitz beklagt sich darüber, dass die Konzilstexte die lutherische Lehre in entstellter Form wiedergeben. Er hält es für äußerst unwahrscheinlich, dass dies ohne Absicht geschehen sei. Es wird der Eindruck erweckt, als würde die lutherische Rechtfertigungslehre das Heilswerk Christi sozusagen halbieren und dadurch in seiner Wirkung „lähmen“.

Man sagt den Lutheranern nach, sie würden lehren, dass die Glaubenden lediglich Vergebung der Sünden empfangen, aber nicht einer Veränderung durch den Heiligen Geist unterzogen werden. Christus habe für die Menschen nur die Versöhnung mit Gott erwirkt, nicht aber zugleich auch die Erneuerung des Lebens: „als ob wir Heiligung, Liebe und neuen Gehorsam ausschlossen, so dass sie weder jetzt noch künftig in den Versöhnten wirksam würden; als ob die einzige Tugend, die in den Wiedergeborenen vorhanden sein muss, der Glaube wäre, alle anderen aber, die gleichzeitig oder in der Folge auftreten sollten, bei uns nicht vorkämen.“ Dabei haben wir wiederholt und unmissverständlich klargestellt, dass die Wiedergeborenen selbstverständlich nicht ohne Kenntnis der Glaubenswahrheiten, aber auch nicht ohne Reue, guten Vorsatz und aufkommende Liebe bleiben können und dass gute Werke daraus folgen müssen (sectio I, art. 1, II). In diesem Sinne werden lutherische Gemeinden sorgfältig unterrichtet und ernstlich ermahnt (sectio I, art 1, III).

NUR EIN STREIT UM WORTE?

Teilen die nachmals sogenannten „Evangelischen“ also im Grunde die gleiche Überzeugung wie die sich im Konzil von Trient neu definierenden „Katholiken“? Haben sie sich nur nicht hinreichend klar ausgedrückt? Ergänzt das Tridentinum, was die Reformatoren in ihrer Entdeckerfreude einseitig hervorhoben? „Wenn in der Sache selbst Übereinstimmung besteht, dann kann es sich ja wohl nur um einen Streit um Worte handeln“, gibt Chemnitz als ersten ober-



Bild: webmedia
Das Konzil von Trient, gemalt von Pasquale Cati da lesi, 1588, Fresko in der Kirche St. Maria in Trastevere in Rom.

flächlichen Eindruck wieder (sectio I, art. 1, IV).

Ein heutiger evangelischer Leser der Konzilstexte, die bei Chemnitz, soweit einschlägig, im Wortlaut abgedruckt sind, wird darin vieles nicht als dem eigenen Glauben widersprechend, sondern nur als anders ausgedrückt und ebenfalls biblisch begründet empfinden. Das sechste Kapitel des Dekrets der sechsten Konzils-sitzung etwa zählt eine Reihe von Aspekten der Wiedergeburt auf und führt für jeden biblische Belege an. Was man einlinig in der Sprache der Rechtfertigungslehre auszudrücken gelernt hat, scheint hier aufgefächert zu sein, sodass die Vielfalt biblischer Gesichtspunkte zur Geltung kommt. Wer würde etwas dagegen einwenden, die „Rechtfertigung“, die ein schwieriger Begriff geworden ist, als die Versetzung aus dem Zustand der Entfremdung von Gott, in dem jeder Mensch sich vorfindet, in den eines Gotteskindes zu umschreiben, in den man durch Adoption aufgenommen wird?

Dieser Vorgang setzt sich aus verschiedenen Schritten zusammen: Da

ist von „Erweckung“ die Rede, von „Glauben“, der „aus der Predigt“ kommt und natürlich zuerst einmal bedeutet, dass man das Gesagte als wahr annimmt; dazu gehört dann vor allem die Botschaft, dass Sünder aus Gnade um Christi willen gerechtfertigt werden, obwohl sie sich selbst als schuldig wahrnehmen und als unfähig, der Gerechtigkeit Gottes standzuhalten. Aber Gottes Barmherzigkeit richtet sie auf. So beginnt man, Gott als Quelle der Gerechtigkeit liebzugewinnen, und wird unwillig gegen die Sünde, fängt an, sie zu bereuen und zu verabscheuen, und will ein neues Leben beginnen.

Kapitel 7 des Konzildekretes folgt daraus: Also ist Rechtfertigung „nicht nur Vergebung der Sünden, sondern auch Heiligung und Erneuerung des inneren Menschen.“ Der Mensch ist dabei nicht ausgeschaltet, sondern „durch willentliche Annahme der Gnade“ aktiv beteiligt. Er wird dabei „aus (Gottes) Feind zu (Gottes) Freund“.

Ein gewisses Misstrauen regt sich vielleicht, wenn man in Kapitel 8 liest, Rechtfertigung durch Glauben

und aus Gnade sei nur ein „Anfang“; die geschenkte Gerechtigkeit müsse „durch Mitwirkung guter Werke wachsen, um die Rechtfertigung zu steigern“. Jedenfalls zielen die Canones (die verbindlichen Verdammungsurteile des Konzils) unverkennbar auf die Rechtfertigungslehre der Reformatoren.

DIE EIGENTLICHE ABSICHT

Die gründliche Analyse der Konzilstexte führte bei Chemnitz zu der Überzeugung, dass von einer Annäherung des Tridentinums an die reformatorische Rechtfertigungslehre keine Rede sein könne. Das Konzil war bestrebt, die Kontinuität mit der Lehre der vorreformatorischen Kirche zu wahren und in veränderter Sprachgestalt zu wiederholen und zu bekräftigen, was die Reformatoren als unbiblich bekämpfen zu müssen glaubten. Chemnitz konnte keinerlei Entgegenkommen erkennen.

Volle sieben Monate lang, stellte er fest, hat das Konzil in Trient dieses gewichtige Thema erwogen. Man hätte erwarten dürfen, dass es in

Paraphrase auf die Lehre der Schul- theologen

dieser Zeit die Aussagen der biblischen Quellen ausgewertet und sich aneignet. Aber das Ergebnis war, dass „mit großzügig ausgeteilten Ver-

dammungsurteilen“ verworfen wurde, „was die Überzeugung aller Propheten und Apostel war“ (locus VIII, examen III).

Dieses Urteil, das auf den ersten Blick wie pauschale Polemik unbeirrbarer „Rechtgläubigkeit“ einer beginnenden „Lutherischen Orthodoxie“

erscheint, lohnt jedoch genauer betrachtet zu werden, zumal Chemnitz sich zur Begründung seines Urteils auf die von den Konzilsvätern approbierten, also wohl authentischen „Zehn Bände rechtgläubiger Interpretation“ der Konzilstexte des portugiesischen Jesuiten Diego de Payva d’Andrade (1528–1575) stützen konnte. Chemnitz stellte fest, dass das Konzils-Dekret „Über die Rechtfertigung“ tatsächlich eine „Paraphrase“ dessen ist, was „die Sententiarier“ lehrten, d.h. die mittelalterlichen Schultheologen (Scholastiker), deren Rechtfertigungslehre Luther in die Verzweiflung getrieben hatte. Die Absicht des Konzils war einfach, die Meinung der Scholastiker zu wiederholen und abzusichern (sectio III, IX). Allerdings war in einer veränderten Situation, in der Christen dank der Übersetzungsarbeit der Reformatoren in der Bibel lasen, ein „aggiornamento“ (Anpassung an heutige Verhältnisse) fällig. Die Mühe der siebenmonatigen Arbeit bestand darin, eine unbiblische Lehre in biblische Begriffe zu verkleiden (examen III).

„SITZ IM LEBEN“

Chemnitz leitet seine Überprüfung des Konzilsdekrets mit der Feststellung ein, dass es sich bei der Rechtfertigung um das Haupt- und Herzstück der christlichen Lehre handelt. Die Rechtfertigungslehre ist von einzigartiger theologischer und existenzieller Bedeutung. Hier steht die Ehre Gottes ebenso auf dem Spiel wie der Trost der Menschenseele (examen I). „Die Erinnerung ist noch nicht ganz ausgestorben“, schreibt Chemnitz als Sprecher der zweiten

Generation der Reformationszeit, wie quälend es in der Vergangenheit war, mit geforderten Leistungen und gewährten Ablässen zu kalkulieren, so dass einem „in dieser traurigen Ungewissheit“, wie er sarkastisch anmerkt, als „Trost“ eigentlich „nur das Feuer des Purgatoriums angeboten wurde“ (examen II).

Wie sein Lehrer Melanchthon in den von ihm verfassten lutherischen Bekenntnisschriften hebt auch der sogenannte „Zweite Martin der Lutherischen Kirche“ (vgl. Festschrift zum 400. Todestag von Martin Chemnitz, Braunschweig 1986) in seiner Antwort auf das Tridentinum die seelsorgerliche Bedeutung der Rechtfertigungsbotschaft hervor. Die befreiende biblische Botschaft besagt eindeutig: „Dass der Mensch gerechtfertigt wird, heißt: Er wird in Gnaden aufgenommen und zum ewigen Leben zugelassen (akzeptiert) ausschließlich durch Anrechnung der Gerechtigkeit Christi bzw. Vergebung der Sünden, wobei der Glaube das Erbarmen Gottes annimmt, der um Christi willen Sünden vergibt“ (examen III).

DER SPRINGENDE PUNKT

Die Reformation entsprang aus der Situation des angefochtenen Christen. Da ging es um Leben oder Tod, Heil oder Verdammnis. Man stellte sich das Jüngste Gericht vor. Die Frage war: Was kann ich vor dem Tribunal Gottes vorbringen, um der Verurteilung durch Gottes unrevidierbar gültiges Gesetz zu entgehen? (sectio I, art II, 10) Chemnitz arbeitet heraus, dass es die Antwort auf diese Frage ist, die – bei viel sonstiger Übereinstimmung – den eigentlichen



Bild: AHS

Er war ein gründlicher, mit der Heiligen Schrift und den Schriften der Alten Kirche vertrauter Theologe und Reformator: Martin Chemnitz (1522–1586).

Gegensatz in der Rechtfertigungslehre ausmacht. Er insistiert darauf, sich im Horizont des Jüngsten Gerichtes angesichts der Gebote Gottes und des eigenen Versagens dieser Frage zu stellen. Eine Rechtfertigung des Gottlosen in der Art, wie ungerechte Richter auf Erden durch Verkennung der Tatsachen, mangelnde Sorgfalt oder ein Sich-Hinwegsetzen über das Gesetz einen Freispruch bewerkstelligen, kommt bei Gott nicht in Frage. Ausdrücklich grenzt sich Chemnitz als lutherischer Theologe von der nominalistischen Annahme ab, Gott, der immer Recht hat, treffe seine Entscheidungen in unhinterfragbarer Willkür.

Die entscheidende Frage ist also: „Was ist es genau, weswegen Gott den Sünder in Gnade aufnimmt?“ „Was kann das Gewissen als Begründung für unsere Adoption als Kinder Gottes geltend machen? Worauf kann sich das Vertrauen, zum ewigen Leben zugelassen zu werden, mit Ge-

wissheit stützen?“ Das ist der Punkt, über den die Konzilstexte verschleiern und hinweggehen. Nein, es handelt sich nicht um einen Streit um Worte. Es geht um etwas sehr viel Ernstes. Die Frage lautet: Ist das, worauf wir uns letztlich verlassen, die Leistung des Mittlers, also der Einsatz

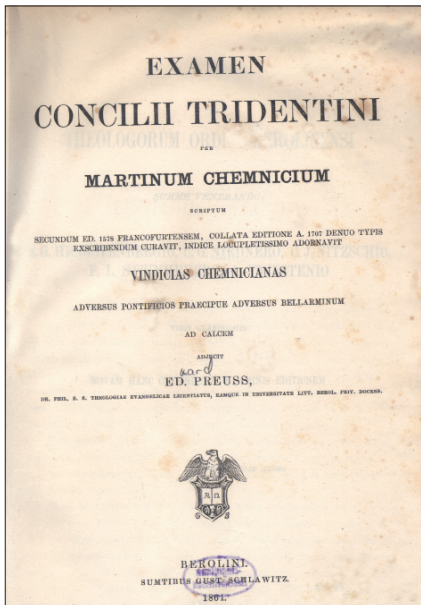
eine „judiziale“ Bedeutung: Er bezeichnet den Freispruch vor Gericht. Vollends hat das entsprechende hebräische Wort, dessen Bedeutung in neutestamentlichen Texten mitschwingt, diese Bedeutung. Schon vom Wortsinn her ist also die Rechtfertigungslehre auf die Situation des Sich-verantworten-Müssens gegenüber Gottes unwiderruflichem Gesetz zu beziehen. Namentlich in den Briefen des Apostels Paulus, aber (z.T. in anderer Begrifflichkeit) auch in anderen Schriften des Neuen Testaments ist die Botschaft eindeutig: Vor dem Urteil Gottes können wir uns nur auf den Einsatz Christi für uns berufen.

Die zahlreichen von Chemnitz angeführten Bibelstellen haben in ihrer Abfolge eine starke Überzeugungskraft. Gegen die (spätere) Unterstellung, die lutherische Orthodoxie habe als Beweismittel nur einzelne Bibelsätze ohne Berücksichtigung des Zusammenhangs aneinandergereiht (dicta probantia), wehrt sich der Bibel-Exeget mit dem Hinweis, es komme nicht nur auf die Bibelstellen, sondern auch auf ihre Begründung an (sectio I, art. 3,XIII).

Neben dem Nachweis, dass die lutherische Rechtfertigungslehre ihre Grundlage in der Bibel hat, legte Chemnitz auch Wert darauf, die sachliche Übereinstimmung mit der Überzeugung maßgeblicher Theologen der Alten Kirche aufzuzeigen. Zwar findet er auch bei den Kirchenvätern das lateinische Verständnis des Wortes „Rechtfertigung“ als Gerechtmachung, zeigt aber anhand vieler ausführlicher Zitate, dass sie, wenn sie in Verkündigung, Katechese und Seelsorge (Briefe) die Bibel auslegen, in bewegender Weise die bibli-

BILD: AHS

Diese Schrift machte Chemnitz bekannt: eine „Prüfung des Konzils von Trient“, erschienen im Jahr 1561.



Christi zu unseren Gunsten, oder aber das beginnende neue Leben in uns selbst?

Und diese entscheidende Frage wird gegensätzlich beantwortet.

DIE FALSCHER METHODE

Strittig ist bereits die Wortbedeutung von „Rechtfertigung“. Das Tridentinum geht von dem lateinischen Wortsinn aus: „justificare“ heiÙe „justum facere“, d.h. aus einem Ungerechten „einen Gerechten herstellen“. Der griechische Begriff, den das Neue Testament gebraucht, hat aber, wie Chemnitz anhand griechischer Profanliteratur aufzeigt, meist

sche (lutherische) Rechtfertigungslehre predigen. Er bekennt persönlich, dass solche Kirchenvätertexte seine Lieblingslektüre seien (sectio II, I).

LEHRE AUS DEM ZUSPRUCH BIBLISCHER WORTE

Dem Tridentinum aber wirft Chemnitz vor, es rede „über die Rechtfertigung ohne die Schrift nicht anders, als wie man in der Schule des Aristoteles über physische Bewegungen philosophiert“ (examen IV). Das entspricht der von Luther abgelehnten Methode scholastischer Theologie. Weil heutzutage, meinte Chemnitz, die Menschen in der Bibel lesen und die Philosophensprache der Scholastiker satthaben, meinten die Konzilsväter in Trient, „die philosophische Auffassung der Rechtfertigung in biblische Begriffe verkleiden zu müssen“ (ebd.). Das ändert aber nichts daran, dass auch das Tridentinum versucht, den Vorgang in dem der Mensch aus einem Sünder zu einem Gerechten gemacht wird, wie einen zu beobachtenden, natürlichen Prozess zu beschreiben. Während das Wort „Gnade“ in der Bibel ganz überwiegend die barmherzige, verzeihende Zuwendung Gottes bezeichnet, stützt sich das Tridentinum auf die wenigen Stellen, an denen dieses Wort für „Gaben Gottes“ verwendet wird, und spricht von einer Gnaden-Infusion, die es dem Glaubenden ermöglicht, Gott Liebe zu erweisen und in einem Leben nach Gottes Geboten Fortschritte zu erzielen.

Von einer ersten Rechtfertigung

(in der Taufe) durch Vergebung der Erbsünde ist demnach eine zweite und endgültige Rechtfertigung zu unterscheiden, in der Gott der durch Gnade dazu in Stand gesetzten Seele aufgrund einer gleichzeitig vom freien Willen und der unterstützenden Gnade zustande gebrachten Aktivität und des dadurch erworbenen Verdienstes das ewige Leben zuerkennt (sectio VV). In dieser nur schwach verhüllten scholastischen Lehre entdeckt Chemnitz „jene Helena“ wegen deren nach Homer der ganze Trojanische Krieg geführt wurde – also den Grund, warum die Reformation zurückgewiesen und verfolgt wurde.

Wir aber, hält der Lutheraner dem Tridentinum entgegen, betrachten die Rechtfertigung „nicht in müßiger Spekulation“, wie „profane Menschen und sorglose Epikuräer“, „die wegen der Sünde nicht besonders beunruhigt sind und sich nicht dringend nach Versöhnung mit Gott sehnen“. Wir erleben Rechtfertigung im Ernstfall der Lebenspraxis (in seriis exercitiis): Daher folgen wir der „Methode der Schrift“, schöpfen unsere Lehre aus dem Zuspruch biblischer Worte (ex divinis oraculis) und lassen uns nicht auf „philosophische Vernunftbegründungen ein (sectio I, art. 2, X).

„O arme Kirche“, rief Chemnitz aufgrund seiner Untersuchung der Rechtfertigungslehre des Konzils von Trient aus, der es nicht erlaubt wird, sich einfach auf die befreiende und beglückende Botschaft (illam beatitudinem hominis) zu verlassen: *Selig ist, dem seine Sünden vergeben sind* (Römer 4,7). ●

1) Examen Concilii Tridentini in IV partes divisum. Auctore Martino Chemnitio, D.
Francofurti 1707, Locus VIII de Iustificatione, S.181-217

Dieser Artikel ist ein Auszug aus der Zeitschrift:

CA - Confessio Augustana

Das Lutherische Magazin für Religion,
Gesellschaft und Kultur

Das Geheimnis des Kreuzes



Heft 2 / 2012

CA wird herausgegeben von der Gesellschaft für Innere und Äußere Mission im Sinne der lutherischen Kirche e.V.
<http://www.gesellschaft-fuer-mission.de>

Weitere Artikel stehen unter <http://confessio-augustana.info>
zum Herunterladen bereit.

Gesellschaft für Innere und Äußere Mission im Sinne der lutherischen Kirche e.V.
Missionsstraße 3
91564 Neuendettelsau
Tel.: 09874-68934-0
E-Mail.: info@freimund-verlag.de